

**Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für
eine Maßnahme bei einem Träger der privaten
Arbeitsvermittlung - AVGS MPAV -
nach § 45 SGB III**

im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und
beruflichen Eingliederung

Fachliche Weisungen

**zur Durchführung des § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
SGB III**

(Stand: 30.06.2022)

Gültig ab: 30.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen - Teil 1 -	5
Ermessensleistung.....	8
45.01 Förderfähiger Personenkreis.....	8
45.02 Nicht förderfähige Personen.....	8
45.03 Notwendigkeit.....	8
45.04 Zeitgleiche AVGS.....	8
45.05 Ermessenslenkende Weisungen.....	9
Rechtsanspruch.....	9
45.06 Personenkreis.....	9
Allgemeine Bedingungen.....	10
45.07 Rehabilitandinnen / Rehabilitanden.....	10
45.08 Zeitliche Befristung.....	10
45.09 Regionale Beschränkung.....	11
45.10 Erweiterte Vermittlungsvergütung.....	11
45.11 Auswahl eines Trägers.....	11
45.12 Förderzusage / Zusicherung.....	11
45.13 Ende der Förderzusage.....	11
Bedingungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung.....	11
45.14 Trägerzulassung.....	11
45.15 Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrag.....	12
45.16 Vermittlung.....	12
45.17 Versicherungspflichtige Beschäftigung.....	12
45.18 Beschäftigungsdauer.....	13
45.19 Zahlung an den Träger.....	13
45.20 Rechtsbeziehung zum Träger.....	13
Verfahren - Teil 2 -	15
V.45.01 Prüfung der Ausstellungs-/Zahlungsvoraussetzungen.....	15
V.45.02 Zahlung der Vermittlungsvergütung.....	16

Änderungshistorie

Stand der FW	Betroffene Passagen	Vorgenommene Änderungen
20.10.2017	45.19.	Konkretisierung der Beschäftigungsdauer
	45.21	Aktualisierung der Rechtsbeziehung zum Träger (Verwaltungsakt)
	V.45.02	Streichung der Ausschlussfrist
	V.45.02	Zusammenführung der Missbrauchsverdachtswarnungen
01.08.2019	45.04	Zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS
	45.06	Hinfälligkeit der Passage Aufstocker
	45.09, 45.11	Streichung der regionalen Beschränkung des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung
	V.45.01 (1)	Beginn-Datum der Gültigkeit des AVGS entspricht grundsätzlich dem Tag der Antragstellung
	V.45.01 (6)	Erfordernis zur Begründung bei Versagung einer erhöhten Vergütung
	V.45.02 (1)	Übersicht entzogener Trägerzulassungen
	V.45.02 (5)	Fälligkeit der Zahlung und Ergänzung der Haupt- und Teilvorgänge
17.03.2020	45.03	Einzelfallentscheidung bei verbindlicher Einstellungszusage
	45.13	Streichung aller Regelungen zur vorzeitigen Beendigung der Gültigkeitsdauer
	45.14, V.45.02. (1)	Erfordernis der Trägerzulassung am Tag der Unterzeichnung des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages, am Tag der Vermittlung sowie am Tag der Beschäftigungsaufnahme
	45.15	Abschluss eines Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages vor Beginn der Vermittlungstätigkeit
	45.16 (3)	Streichung des Zeitpunktes der Vermittlung (Abschluss des Arbeitsvertrages); Wegfall der

		Einzelfallentscheidung bei Beschäftigungsaufnahme außerhalb der Gültigkeitsdauer
	45.19	Dauerhafte Stundung der Zahlung der Vermittlungsvergütung
	V.45.02 (2), (3)	Nachweispflicht des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages
	V.45.02 (6)	Ausschluss etwaiger Verzugszinsen
01.01.2022	45.02	Förderausschluss von Teilnehmenden an Maßnahmen nach den §§ 16e bzw. 16i SGB II bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit sowie Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen
	45.06 (1)	Ergänzung Entgeltersatzleistungen nach § 13 EhfG und § 11 SekG
	45.07 (2)	Leistungsverbot nach § 22 Abs. 2 SGB III entfällt
	45.10	Ergänzung des § 18 Absatz 2 SGB III
	45.18, V.45.02 (3)	Erhöhung der Vermittlungsvergütung ab 01.01.2022
	45.20	Regelung bei Betriebsübergang nach § 613a BGB
	V.45.02 (2)	Klarstellung zum Abschluss in der Gültigkeitsdauer
30.06.2022	45.15	Unwirksamkeit des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages bei fehlender Schriftform
	45.18	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei einvernehmlicher, unwiderruflicher Freistellung
	V.45.01 (1)	Ausschluss einer Antragstellung durch Träger der privaten Arbeitsvermittlung mittels Vollmacht
	V.45.02 (2)	Akzeptanz einer qualifizierten elektronischen Signatur

Rechtsgrundlagen

- Teil 1 -

§ 45 - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
2. (weggefallen)
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(...)

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,

2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder

3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 500 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 3 000 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 250 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder

2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

(...)

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.

§ 296 - Vermittlungsvertrag zwischen Vermittlern und Arbeitsuchenden

(1) Ein Vertrag, nach dem sich ein Vermittler verpflichtet, einer oder einem Arbeitsuchenden eine Arbeitsstelle zu vermitteln, bedarf der schriftlichen Form. In dem Vertrag ist insbesondere die Vergütung des Vermittlers anzugeben. Zu den Leistungen der Vermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Arbeitsuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung. Der Vermittler hat der oder dem Arbeitsuchenden den Vertragsinhalt in Textform mitzuteilen.

(2) Die oder der Arbeitsuchende ist zur Zahlung der Vergütung nach Absatz 3 nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung des Vermittlers der Arbeitsvertrag zustande gekommen ist und der Vermittler die Arbeitsuchende oder den Arbeitsuchenden bei grenzüberschreitenden Vermittlungen entsprechend der Regelung des § 299 informiert hat. Der Vermittler darf keine Vorschüsse auf die Vergütungen verlangen oder entgegennehmen.

(3) Die Vergütung einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer darf 2 000 Euro nicht übersteigen, soweit nicht ein gültiger Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in einer abweichenden Höhe nach § 45 Absatz 6 Satz 3 und Satz 4 vorgelegt wird oder durch eine Rechtsverordnung nach § 301 für bestimmte Berufe oder Personengruppen etwas anderes bestimmt ist. Für die Vermittlung einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches darf der Vermittler eine Vergütung weder verlangen noch entgegennehmen. Bei der Vermittlung von Personen in Au-pair-Verhältnisse darf die Vergütung 150 Euro nicht übersteigen.

(4) Arbeitsuchende, die dem Vermittler einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vorlegen, können die Vergütung abweichend von § 266 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Teilbeträgen zahlen. Die Vergütung ist nach Vorlage des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit nach Maßgabe von § 45 Absatz 6 gezahlt hat.

§ 296a - Vergütungen bei Ausbildungsvermittlung

Für die Leistungen zur Ausbildungsvermittlung dürfen nur vom Arbeitgeber Vergütungen verlangt oder entgegengenommen werden. Zu den Leistungen zur Ausbildungsvermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Ausbildungsuchenden sowie die mit der Ausbildungsvermittlung verbundene Berufsberatung.

Ermessensleistung

45.01

Zum förderfähigen Personenkreis gehören von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose.

Förderfähiger Personenkreis

45.02

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitssuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen sowie Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen.

Nicht förderfähige Personen

Eine Förderung von Personen, die im Rahmen der §§ 16e bzw. 16i SGB II gefördert werden und deren Hilfebedürftigkeit allein aufgrund des Verdienstes entfallen ist, kann durch die Agenturen für Arbeit nicht erfolgen. Bei dementsprechenden Anfragen sollte der Kontakt mit dem zuständigen Jobcenter hergestellt werden.

Die Leistung fördert die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen. Damit sind Ausbildungssuchende von dieser Förderleistung nicht erfasst.

45.03

Notwendigkeit

Die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich verbessern. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Potenzialanalyse und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung.

Diese Unterstützungsleistung kann nur zum Einsatz kommen, wenn sie notwendig und sinnvoll ist, d.h. wenn vorrangig kein anderer Förderbedarf besteht. Ist die Antragstellerin/ der Antragsteller bereits vermittelt, d. h., liegt eine verbindliche Einstellungszusage für ein neues Beschäftigungsverhältnis vor, ist die Förderung für den Einzelfall abzuwägen.

45.04

Zeitgleiche AVGS

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) mit gleichen Maßnahmezielen ist ausgeschlossen. Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen ist möglich, wenn die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einzelfall sachgerecht ermittelt wurden und mehrere Kontakte zur Agentur für Arbeit für die Aushändigung der AVGS den Integrationsprozess unnötig verlängern würden.

Bei der zeitgleichen Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen ist zu beachten, dass zu den Leistungen der Vermittlung (45.16) bereits alle Leistungen gehören, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Arbeitsuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung (§ 296 Abs. 1 Satz 3 SGB III).

45.05

Näheres zum Einsatz und zur Ausgestaltung des AVGS können die Agenturen für Arbeit im Rahmen ermessenslenkender Weisungen in dezentraler Verantwortung regeln.

Ermessenslenkende Weisungen

Rechtsanspruch

45.06

Personenkreis

(1) Einen Rechtsanspruch haben Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg). Diese Voraussetzung ist erfüllt bei Anspruch auf

- Alg bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung nach § 136 Abs. 1 SGB III
- Teilarbeitslosengeld nach § 162 SGB III
- Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
- Entgeltersatzleistungen nach § 13 Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG)
- Entgeltersatzleistungen nach § 11 Sekundierungsgesetz (SekG)

Alg nach § 147 Abs. 3 SGB III begründet keinen Anspruch auf einen AVGS. Besteht allerdings ein Restanspruch nach § 147 Abs. 2 SGB III, der bei der Anspruchsdauer auf Alg bei einem neuen Alg-Anspruch nach § 147 Abs. 3 SGB III berücksichtigt wird, besteht Anspruch auf einen AVGS. Mehrere Ansprüche aus § 147 Abs. 3 SGB III zusammengezählt begründen keinen Anspruch auf einen AVGS.

(2) Es genügt, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Alg vorliegen. Der Bezug der Leistung ist nicht notwendig.

Ruhender Anspruch

(3) Die Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen muss in den drei Monaten unmittelbar vor dem Tag der Antragstellung vorgelegen haben (Fristberechnung nach § 26 SGB X i.V.m. §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB).

Rahmenfrist

(4) Zeiten, in denen die Arbeitslose/ der Arbeitslose an einer Maßnahme

- zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)
- zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III)

teilgenommen oder besondere Leistungen i.S. des § 117 SGB III erhalten hat, bleiben dabei unberücksichtigt. Die Rahmenfrist verlängert sich um

Verlängerung der Rahmenfrist

die Tage, an denen die Antragstellerin/ der Antragsteller an der Maßnahme teilgenommen hat.

- (5) Ein Anspruch auf einen AVGS besteht auch während der Teilnahme an einer Maßnahme nach Absatz 4, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB III vorliegen. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass die erforderliche sechswöchige Arbeitslosigkeit in der verlängerten Rahmenfrist vorliegt.
- (6) Zeiten der Leistungsmitnahme für eine vorübergehende Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat (maximal sechs Monate) sind als Zeiten der Arbeitslosigkeit zu bewerten (PD U2).
- (7) Die Arbeitslosigkeit von sechs Wochen muss nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum vorgelegen haben. Bei mehreren Zeitabschnitten sind die tatsächlichen Kalendertage der Arbeitslosigkeit zu addieren. Errechnen sich mindestens 42 Kalendertage (§ 339 Satz 1 SGB III), ist die geforderte Zeit der Arbeitslosigkeit erfüllt.

AVGS während der Teilnahme an einer Maßnahme

Leistungsmitnahme in einen anderen Mitgliedstaat

Unterbrechung der Arbeitslosigkeit

Allgemeine Bedingungen

45.07

- (1) Die Leistungen nach § 45 SGB III unterliegen bis zum 31.12.2021 dem Leistungsverbot nach § 22 Abs. 2 SGB III, wenn ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Leistungen nach § 45 SGB III können ab 01.01.2022 auch an diese Rehabilitandinnen / Rehabilitanden erbracht werden. Die Voraussetzungen dafür sind in den Fachlichen Weisungen zu § 22 SGB III geregelt.
- (2) Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Menschen mit Behinderung (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht.

Rehabilitandinnen / Rehabilitanden

- anderer Rehabilitationsträger

- Rehabilitationsträger BA

45.08

- (1) Der AVGS ist zeitlich zu befristen. Über die konkrete Befristung im Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft unter Berücksichtigung der Vermittlungschancen. Dabei ist darauf zu achten, dass die zeitliche Befristung nicht an einem Samstag/Sonntag/Feiertag oder am letzten Tag eines Monats endet. Die Agenturen für Arbeit können im Rahmen ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz durch ermessenslenkende Weisungen hierzu nähere Regelungen treffen.

Zeitliche Befristung

(2) Bei der Festlegung der zeitlichen Befristung ist darauf zu achten, dass das Ende der Befristung nicht über den Alg-Anspruch hinausgeht. Liegt bei der Ausstellung des AVGS MPAV das Ende des Alg-Anspruchs nicht mehr in dem zeitlichen Rahmen von drei bis sechs Monaten, ist die zeitliche Befristung am Ende des Alg-Anspruchs auszurichten und kann somit auch unter drei Monaten liegen.

(3) Wird nach Ablauf der zeitlichen Befristung eines AVGS wieder ein Antrag gestellt, sind die Voraussetzungen erneut zu prüfen.

Erneuter Antrag

45.09

Die regionale Beschränkung bezieht sich auf den für die Antragstellerin/den Antragsteller regional in Frage kommenden Arbeitsmarkt.

Regionale Beschränkung

45.10

Bei der Festlegung der Höhe der erweiterten Vermittlungsvergütung ist die Langzeitarbeitslosigkeit abschließend nach § 18 SGB III zu berücksichtigen. Eine erweiterte Vermittlungsvergütung kann auch bei Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX festgelegt werden.

Erweiterte Vermittlungsvergütung

45.11

Der AVGS berechtigt zur Auswahl eines nach §§ 176 ff SGB III zugelassenen Trägers. In der Wahl des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung ist die Gutscheininhaberin/ der Gutscheininhaber frei. Die Agentur für Arbeit darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keinen bestimmten Träger der privaten Arbeitsvermittlung empfehlen.

Auswahl eines Trägers

45.12

Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage i. S. einer Zusicherung gem. § 34 SGB X. Die für einen Verwaltungsakt geltenden Vorschriften finden Anwendung (§§ 31 ff SGB X).

Förderzusage / Zusicherung

45.13

Die Förderzusage endet mit Zeitablauf der Befristung.

Ende der Förderzusage

Bedingungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung

45.14

Die Vermittlungsvergütung darf nur an nach § 178 SGB III zugelassene Träger gezahlt werden. Die Zulassung muss

Trägerzulassung

- am Tag der Unterzeichnung des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages,
- am Tag der Vermittlung (Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. bei vorheriger mündlicher Einigung oder im Falle einer Einstellungszusage der Tag der Einigung oder der Zusage) und

- am Tag der Beschäftigungsaufnahme vorgelegen haben.

45.15

Die/der Arbeitslose schließt mit dem ausgewählten Träger vor Beginn der Vermittlungstätigkeit einen Vertrag, der den Maßgaben des § 296 SGB III Rechnung trägt. Dieser Vertrag des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung wird im Rahmen der Trägerzulassung von der fachkundigen Stelle geprüft (§ 178 Nr. 5 SGB III). Eine inhaltliche Überprüfung des Vertrages im Zusammenhang mit der Förderleistung ist nicht erforderlich.

Teilnehmer-/Vermittlungsverträge sind formal unwirksam, wenn die erforderliche Schriftform nicht eingehalten wird (§ 297 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB III), dies kann auch die Unterschrift betreffen (siehe V.45.02 Abs. 2).

45.16

- (1) Das Arbeitsverhältnis muss durch die Tätigkeit des Trägers (Dritten) zustande gekommen sein. Die Vermittlung, eine der Voraussetzungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung, liegt vor, wenn der Träger als „Dritter“ im Kontakt mit der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber stand und durch seine Tätigkeit aktiv den Abschluss eines Arbeitsvertrages herbeigeführt hat (entspricht dem sog. Vermittlungsmakler des BGB). Der Träger muss als Maklerin/ Makler von den Vertragsparteien unabhängig sein und darf mit der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber weder rechtlich, wirtschaftlich noch persönlich verflochten sein.

Ein vorangegangener Kontakt der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber ist unschädlich, wenn der Arbeitgeber die Bewerbung zuvor definitiv abgelehnt oder nicht angenommen hat.

- (2) Die Vermittlungsvergütung kann nur gezahlt werden, wenn das vermittelte Arbeitsverhältnis nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Darüber hinaus ist das Mindestlohngesetz zu beachten.
- (3) Die Beschäftigungsaufnahme muss innerhalb der im AVGS festgelegten zeitlichen Befristung erfolgen.

45.17

- (1) Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur BA.
- (2) Als Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in EU-/ EWR-Staaten genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassendes

Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrag

Vermittlung

Beachtung rechtlicher Bestimmungen

Beschäftigungsaufnahme

Versicherungspflichtige Beschäftigung

Versicherungspflicht im EU/EWR-Ausland gleichgestellt

Beschäftigungsverhältnis mit der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.

45.18

Beschäftigungsdauer

Die für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung erforderliche Beschäftigungsdauer richtet sich nach § 26 SGB X i.V.m. § 187 Abs. 2 i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB. Ausschlaggebend für den Beginn der Frist ist der Tag der tatsächlichen Beschäftigungsaufnahme.

Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung von 1.000 Euro (für Gutscheine mit einem Gültigkeitsbeginn bis einschließlich 31.12.2021) bzw. 1.250 Euro (für Gutscheine mit einem Gültigkeitsbeginn ab 01.01.2022) ist u.a. eine ununterbrochene Beschäftigung von mindestens sechs Wochen, für den Restbetrag von mindestens sechs Monaten, in dem durch den Träger der privaten Arbeitsvermittlung vermittelten Beschäftigungsverhältnis.

Die erforderliche sechs Wochen bzw. sechs Monate dauernde Beschäftigung ist durch Zeitablauf zu erfüllen. Zeiten ohne Arbeitsentgelt zählen als unschädliche Unterbrechung, verlängern jedoch den sechswöchigen bzw. sechsmonatigen Zeitraum. Bei einer einvernehmlichen, unwiderruflichen Freistellung von der Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts endet das Beschäftigungsverhältnis mit dem letzten Tag, an dem tatsächlich Arbeit geleistet wurde.

45.19

Zahlung an den Träger

Die Vermittlungsvergütung ist an den Träger der privaten Arbeitsvermittlung zu zahlen. Durch den Abschluss des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages nach § 296 SGB III im Zusammenhang mit der Förderzusage an die Arbeitnehmerin/ den Arbeitnehmer ist die Zahlung der Vermittlungsvergütung gemäß § 296 Abs. 4 Satz 2 SGB III auf Dauer gestundet und kann somit auch dann nicht gegenüber der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer geltend gemacht werden, wenn im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung ein Anspruch des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung gegen die BA endgültig verneint wird.

45.20

Rechtsbeziehung zum Träger

Bei erfolgreicher Vermittlung hat der Träger der privaten Arbeitsvermittlung einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung gegen die Bundesagentur für Arbeit. Dies gilt auch bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB.

Die Feststellung über das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen für die Vermittlungsvergütung ist eine Entscheidung im Sinne eines Verwaltungsaktes, der gegenüber dem Träger der privaten Arbeitsvermittlung erlassen wird. Der Widerspruch ist damit zulässig.

Verfahren

- Teil 2 -

V.45.01 Prüfung der Ausstellungs-/ Zahlungsvoraussetzungen

- (1) Die Ausstellung des AVGS muss von der Kundin/ dem Kunden beantragt werden (vgl. § 323 SGB III). Als Antrag gilt jede persönliche, telefonische sowie schriftliche Willensbekundung per Brief, Fax oder E-Mail.

Antragstellung

Die Antragstellung durch einen Träger der privaten Arbeitsvermittlung, unter Vorlage einer Vollmacht der Kundin/ des Kunden, ist aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigung der gesetzlichen ausdrücklich vorgesehenen Auswahlfreiheit und zur Sicherstellung einer fairen Wettbewerbssituation nicht zu akzeptieren. Erst aus der Förderzusage ergibt sich der inhaltliche Umfang des AVGS, der die Auswahl eines passenden Trägers erst ermöglicht.

Das Beginn-Datum der Gültigkeit des AVGS entspricht grundsätzlich dem Tag der Antragstellung. Ausnahmen sind in der VerBIS-Kundenhistorie zu begründen.

- (2) Über den Antrag auf Ausstellung eines AVGS entscheidet grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit und – in Abweichung vom Wohnortprinzip – die ZAV für den dort betreuten Personenkreis. Die Zahlung der Vermittlungsvergütung erfolgt durch den Operativen Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, die den AVGS ausgestellt hat.

Zuständigkeit
- räumlich

Die Entscheidung über die Ausstellung und Festsetzung der Höhe des AVGS sowie die Prüfung der jeweiligen Zahlungsvoraussetzungen erfolgt durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Sie entscheidet auch über die regionale Beschränkung und zeitliche Befristung.

- fachlich

- (3) Ein Alg-Anspruch, dessen Dauer sich nach § 147 Abs. 3 SGB III richtet, ist dem Bearbeitungsvermerk „Alg nach § 147 (3) ab <Datum>“ in VerBIS zu entnehmen. In VerBIS (Lebenslauf) ist auch die Mitnahme des Bezugs von Arbeitslosengeld zur vorübergehenden Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat erkennbar.

Sonderfälle Arbeitslosengeldbezug

- (4) Mit dem AVGS sind der Antragstellerin/ dem Antragsteller die „Hinweise zum AVGS“ auszuhändigen. Sie/ Er ist über den Inhalt des AVGS und die „Hinweise zum AVGS“ zu informieren. In diesem Zusammenhang ist zudem die Empfehlung auszusprechen, einen von ihr/ ihm ausgewählten

Hinweise zum AVGS

Träger u.a. bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder dem Ende der Arbeitsuche zu informieren.

(5) Sind die Fördervoraussetzungen für einen AVGS nicht erfüllt, ist ein Ablehnungsbescheid zu erstellen, in dem konkret die Ablehnungsgründe beschrieben sind. Dieser ist im Fachverfahren COSACH über den BK-Browser aufzurufen.

Ablehnung

(6) Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen, die Begründung für die Höhe der erweiterten Förderung, die zeitliche Befristung sowie die Gründe für die regionale Beschränkung des AVGS sind nachvollziehbar in der VerBIS-Kundenhistorie zu dokumentieren (§ 35 SGB X). Liegen die Voraussetzungen für eine erhöhte Vergütung nach 45.10 vor und wird diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen, sind auch diese Gründe zu dokumentieren. Ebenfalls ist festzuhalten, dass die Hinweise zum AVGS ausgehändigt wurden.

Dokumentation

(7) Die Erfassung des AVGS ist ausschließlich über COSACH, Verfahrenszweig AMP vorzunehmen. Diese Funktionalität unterstützt die Bearbeitung (Ausgabe/ Auszahlung) des AVGS. Die Informationen zur Ausgabe eines AVGS werden automatisiert an VerBIS übermittelt und in der Übersicht „Maßnahmen und Leistungen“ angezeigt. Die Zahlung einer Vermittlungsvergütung wird in VerBIS nicht automatisiert abgebildet.

COSACH/ VerBIS

(8) Der Einsatz der Förderleistung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III wird im Rahmen der Förderstatistik abgebildet. Fördermeldungen werden ausschließlich über die Erfassung im Fachverfahren COSACH ausgelöst (Einzelheiten zur Erfassung sind den COSACH-Versionsinformationen zu entnehmen).

Statistik

V.45.02 Zahlung der Vermittlungsvergütung

(1) Die Vermittlungsvergütung kann nur an zugelassene Träger gezahlt werden. Ob eine gültige Zulassung

Nachweis der Trägerzulassung

- am Tag der Unterzeichnung des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages,
- am Tag der Vermittlung (Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. bei vorheriger mündlicher Einigung oder im Falle einer Einstellungszusage der Tag der Einigung oder der Zusage) und
- am Tag der Beschäftigungsaufnahme

vorliegt, ist bei jeder Entscheidung über die Zahlung der Vermittlungsvergütung in COSACH (Trägerdatensatz der Agentur für Arbeit - Registerkarte „Zulassung“) zu prüfen. Sind in der Registerkarte „Zulassung“ keine Daten erfasst, ist die Zulassung durch den Träger durch Vorlage einer

Kopie nachzuweisen. Die Trägerzulassung und deren Dauer sind in COSACH zu erfassen.

Eine Übersicht entzogener Trägerzulassungen steht im Intranet der BA unter „SGB III > Förderung > Aktivierung/ berufliche Eingliederung > Maßnahmen bei einem Träger (MPAV) > Weitere Informationen“ zur Verfügung.

- (2) Für einen Zahlungsanspruch ist ebenfalls der Abschluss eines wirksamen, vor Beginn der Vermittlungstätigkeit abgeschlossenen schriftlichen Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages mit daraus resultierendem Zahlungsanspruch des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung gegen die Gutscheininhaberin/ den Gutscheininhaber zu prüfen.

Nachweis des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages

Eine elektronische Unterzeichnung des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages ist neben einer eigenhändigen Unterschrift, d.h. auf dem Papier, grundsätzlich ebenfalls möglich. Jedoch muss das elektronische Dokument (Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrag) gemäß § 126a BGB mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. d. Vertrauensdienstegesetzes (vgl. z.B. die Signatur, die mit der digitalen Dienstkarte der BA erzeugt werden kann) versehen sein. Eine einfache elektronische Unterschrift (z.B. Scan der Unterschrift) ist nicht ausreichend, mit der Folge, dass auf diese Weise unterzeichnete Teilnehmer-/ Vermittlungsverträge mangels Einhaltung der Schriftform nicht wirksam zustande gekommen sind.

Der Abschluss des Vertrages muss nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraums des AVGS MPAV liegen.

- (3) Folgende Unterlagen sind für die Auszahlung der Vergütung erforderlich: Vermittlungsvergütung in Höhe von 1.000 Euro (für Gutscheine mit einem Gültigkeitsbeginn bis einschließlich 31.12.2021) bzw. 1.250 Euro (für Gutscheine mit einem Gültigkeitsbeginn ab 01.01.2022) nach sechswöchiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses:

Notwendige Unterlagen

- Antrag des Trägers für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung (unter Verwendung des aktuell gültigen [Formulars](#))
- Original des AVGS
- Original der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nach sechswöchiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (unter Verwendung des aktuell gültigen [Formulars](#))
- Kopie des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages mit handschriftlicher Unterschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur

Restbetrag der Vermittlungsvergütung nach sechsmonatiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses:

- Antrag des Trägers für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung (unter Verwendung des aktuell gültigen [Formulars](#))

- Original der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nach sechsmonatiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (unter Verwendung des aktuell gültigen [Formulars](#))

Ist die gültige Trägerzulassung noch nicht nachgewiesen, ist diese spätestens vor Zahlung der Vermittlungsvergütung einzureichen.

- (4) Sind Träger oder Arbeitgeber nicht im Fachverfahren STEP erfasst, ist dies nachzuholen. Zur vereinfachten Suche wird auf dem Antrag für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung sowie der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung um die Angabe der Kunden- oder Betriebsnummer gebeten. Besitzt der Träger keine Betriebsnummer ist die Kundennummer ausreichend. Dies gilt auch für Arbeitgeber außerhalb des Bundesgebietes.

**STEP
Kunden- und Betriebsnummer**

- (5) Im Antrag auf einen Eingliederungszuschuss (EGZ) wird die Frage gestellt, ob die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer durch einen Träger der privaten Arbeitsvermittlung vermittelt wurde. Angaben darüber, ob für die vermittelte Arbeitnehmerin/ den vermittelten Arbeitnehmer ein EGZ beantragt wurde, enthält die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung. Diese Angaben sind abzugleichen. Bei Zweifeln sind entsprechende Recherchen anzustellen.

Ableich EGZ-Antrag

- (6) Für die Ermessensleistung gilt die dezentrale Mittelbewirtschaftung. Die Zahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP und ist sofort fällig. Die Zahlung etwaiger Verzugszinsen ist ausgeschlossen.

**Auszahlung
Mittelbewirtschaftung**

Die Ausgaben sind im ERP-Modul PSCD zu buchen. Es gelten folgende Finanzpositionen sowie Haupt- und Teilvorgänge (vgl. Kontierungshandbuch):

- § 45 SGB III Aktivierung und berufliche Eingliederung, Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS MPAV) - Pflichtleistung
Hauptvorgang 2316, Teilvorgang 0003
Finanzposition 3-686 01-00-5033
- § 45 SGB III Aktivierung und berufliche Eingliederung Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS MPAV) - Ermessen
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0009
Finanzposition 2-685 11-00-2259
- Reha – Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III – Ermessen (nur Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in Trägerschaft der BA)

Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0002
Finanzposition 3-681 01-00-4612

- Reha – Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III – Pflichtleistung (nur Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in Trägerschaft der BA)

Hauptvorgang 2322, Teilvorgang 0001
Finanzposition 3-681 01-00-4711

Vom Fachverfahren COSACH werden Zahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System geliefert. Diese müssen vor Auszahlung geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden. Bei der Erfassung der vorgeblendeten Daten für den AVGS ist der entsprechende Verwendungszweck um die Angabe „Antrag zur Auszahlung der Vermittlungsvergütung“ und „Datum des Antrages zur Auszahlung der Vermittlungsvergütung“ zu ergänzen.

ERP-Vorblendung

- (7) Für die Sensibilisierung zum Erkennen von Verdachtsindikatoren sowie zum strukturierten Vorgehen bei Missbrauchsverdachtsfällen steht ein Leitfaden im Intranet der BA unter „SGB III > Förderung > Aktivierung/berufliche Eingliederung > Maßnahmen bei einem Träger (MPAV) > Weitere Informationen“ zur Verfügung. Die einzelnen Handlungsfelder sind aufgezeigt und einzuhalten.

Leitfaden Missbrauchsverdacht

Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch wird von der Zentrale der BA eine sog. Missbrauchsverdachtswarnung im Intranet veröffentlicht.

Missbrauchsverdachtswarnungen